

# Gemeinde Aumühle

<b>Beschlussvorlage</b> 12/050/2017	AZ:	28.03.2017
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,2 - Liegenschaften
<b>Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle - Bemessungsgrundlage -</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.07.2017	Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
13.07.2017	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

## **Sachverhalt:**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle bedarf einer Aktualisierung/ Anpassung hinsichtlich der Gebühren.

Ein wesentlicher Bestandteil der Überarbeitung der Satzung war bisher die Festlegung und Ermittlung der Maßstabseinheiten für die Straßenreinigungsgebühr durch die Fachfirma einschließlich der Neuberechnung der Eck- und Pfeifenstielgrundstücke. Um die jährliche Straßenreinigungsgebühr für die einzelnen Grundstücke ermitteln zu können, musste die Gesamtfreontmeterlänge von den zu reinigenden Straßen in der Gemeinde Aumühle festgelegt werden, damit eine Kalkulation durchgeführt werden konnte.

In der Zwischenzeit kamen im Finanzausschuss nun Zweifel hinsichtlich der Bemessungsgrundlage auf. Die Verwaltung wurde gebeten, die Berechnungsmethode der Gemeinde Bornhöved anzuwenden. Die Satzung wurde entsprechend angepasst (§ 4 der Gebührensatzung) und dieser Vorlage beigefügt (Anlage 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Berechnungsmethode eine Neuberechnung der Straßenfrontlänge erfordert. Diese ist unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften freihändig auszuschreiben.

Hierdurch würden schätzungsweise zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 6.400-7.100 Euro entstehen, für den Import und die Übertragung der Daten der Gebührenschuldner aus der Abrechnungssoftware auf die dann zu veranlagenden neuen Frontmeter weitere 500-750 Euro.

Des Weiteren sind neben einer einfacheren Berechnung der Hinterliegergrundstücke einige Unklarheiten bei der Straßenfrontmeterberechnung zu erwähnen:

1. Es fehlt eine Erklärung der Grundstückstypen.  
So ist ein Eckgrundstück gleichzeitig ein Direktanliegergrundstück.  
Ein Teilhinterliegergrundstück kann einem Direktanliegergrundstück oder aber einem Hinterliegergrundstück zugeordnet werden. Demnach ist nicht klar, ob nur die Grundstücksseite entlang der Straße oder eine Berechnung nach den Hinterliegergrundstücken für unterschiedlich breite Grundstücke erfolgt.

2. Die 45°-Regelung gilt nur für Hinterliegergrundstücke.  
 Hierbei ist anzumerken, dass in Fällen, in denen ein Hinterliegergrundstück und ein Direktanliegergrundstück gleich groß und gleich geschnitten sind, unterschiedliche Frontmeter anzurechnen sind. In diesen Fällen werden Hinterliegergrundstücke stärker belastet, da hier mehr Grundstücksseiten bei der Frontmeterberechnung zu berücksichtigen sind, als bei den Direktanliegergrundstücken.  
 Hier wird empfohlen, die 45°-Regelung auch bei den Direktanliegergrundstücken anzuwenden.
  
3. Die Formulierung „von der Straße betrachtet“ ist subjektiv und für die Anlieger nur schwer nachzuvollziehen, da die Grundstücke teilweise nicht einsehbar sind und es auch auf den Blickwinkel ankommt. Dem direkten Wortlaut nach, würde dies eine Begehung des Gemeindegebietes erfordern, um jene Grundstücke zu ermitteln. Dies ist praktisch nicht umsetzbar.
  
4. Die Erläuterung der zugewandten Grundstücksseiten gilt ausschließlich für die Hinterliegergrundstücke. Nach dieser Erläuterung würden darunter auch die Grundstücksrückseiten fallen, da diese oft ebenfalls parallel (oder im 45°- Winkel) zur Straße verlaufen. Das würde die Hinterliegergrundstücke zusätzlich belasten.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Bemessungsgrundlage nicht rechtssicher ist und empfiehlt die Bemessungsgrundlage aus dem ursprünglichen Satzungsentwurf (Anlage 2) beizubehalten. Die Daten für eine Gebührenkalkulation liegen vor, so dass die Gebührensatzung dann angepasst und zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

In der Sitzung am 06.07.2017 hat der Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle die Bemessungsgrundlage zur Straßenreinigungsgebühr, entsprechend der Anlage 2, einstimmig mit einer Enthaltung beschlossen.

Als Anlage 3 wurde zur Veranschaulichung eine Gegenüberstellung der Straßenfrontmeterberechnung in den Gemeinden Aumühle und Bornhöved beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

im Verwaltungshaushalt: Ja  
 Im Vermögenshaushalt: Nein

Einnahmen:	€	Ausgaben:	Ca. 7.000,00 €
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	1.67500.54000
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen:	€	voraussichtl. jährl. Folgekosten:	€

### **Deckung:/Bemerkung:**

planmäßig:	Nein	überplanmäßig:	Ja	außerplanmäßig:	Nein
			Ca. 7.000,00 €		€
Mehreinnahmen:	Nein	Minderausgaben:			Nein
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:			

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Bemessungsgrundlage zur Straßenreinigungsgebühr, wie im anliegenden Satzungsentwurf (Anlage 2) dargestellt. Die Verwaltung wird beauftragt die Straßenreinigungsgebühr neu zu kalkulieren und einen endgültigen Satzungsentwurf vorzulegen.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Straßenreinigungsgebührensatzung – neue Bemessungsgrundlage
- Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung – bisherige Bemessungsgrundlage
- Anlage 3: Gegenüberstellung der Straßenfrontmeterberechnung in den Gemeinden Aumühle und Bornhöved

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

## Entwurf

Aktualisierung/Änderung

## Satzung

### über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungsgebührensatzung)

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 788), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 15 Ges. v. 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 999), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 28) und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungssatzung) vom [REDACTED] wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Aumühle vom [REDACTED] folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Gebührengegenstand

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden gemäß § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 StrWG Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 85% der für die maschinelle Reinigung und den Winterdienst anfallenden Kosten gedeckt.

#### § 2

#### Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

#### § 3

#### Gebührenpflichtige/r

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/r des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist; bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr Grundstück

entfallenen Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.

- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 3 Absatz 4) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Absatz 3) schriftlich mitzuteilen, soweit alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Adressdaten des bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen) zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 4**

#### **Bemessung und Höhe der Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist für die an der Straße anliegenden Grundstücke (Direktanliegergrundstücke) und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) die Straßenfrontlänge der Grundstücke.
- (2) als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei einem Grundstück, das der Straße anliegt: die Grundstückslänge entlang der Straße,
  - b) bei einem Eckgrundstück oder einem Grundstück, das an mehreren zu reinigenden Straßen angrenzt:  $\frac{3}{4}$  der gesamten anliegenden Grundstückslängen aller betroffenen Straßen,
  - c) bei einem Grundstück, das nicht der zu reinigenden Straße anliegt, aber von dort erschlossen wird (Hinterlieger): die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist,
  - d) bei einem Hinterliegergrundstück, das von der Straße betrachtet unterschiedlich breit ist: das rechnerische Mittel der Grundstücksseiten, die parallel oder im Winkel von max. 45° zur Straße liegen,
  - e) bei einem Hinterliegergrundstück, das der Straße so zugewandt ist, dass eine Veranlagung weder nach 2c noch nach 2d durchgeführt werden kann: das rechnerische Mittel aus der längsten und kürzesten Grundstücksseite.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksgrenzen, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder im Winkel von max. 45° verlaufen.

- (3) Die Straßenreinigungsgebühren werden jeweils zum 1.1. eines Jahres wie folgt festgelegt:

85% der Kosten für die maschinelle Reinigung und der Kosten für den Winterdienst berechnet aus den durchschnittlichen Kosten der vergangenen drei Jahre.

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt danach ab dem 1.1. 2018 je Meter Straßenfrontlänge ..... €

## **§ 5**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnlich von der Straße getrennt ist.
- (3) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit vermittelt wird.

## **§ 5**

### **Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.  
Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr erstattet. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht nachkommt
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der Straßenreinigungssatzung und dieser Satzung verstößt

- c) entgegen § 3 Absatz 3 die zur Gebührenerhebung bzw. -festsetzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
- d) entgegen § 3 Absatz 3 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Gebühreennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Erhebung von Daten**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem von der Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest geführten Grundstückseigentümerverzeichnis aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen des Steueramtes des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Grundsteuern und des Katasteramtes durch die Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Hohe Elbgeest darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 10. Februar 2012 außer Kraft.

Aumühle, den ..... 2017

.....  
Dieter Giese  
Bürgermeister

## Entwurf

Aktualisierung/Änderung

## Satzung

### über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungsgebührensatzung)

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 788), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 01.09.2015 (GVOBl. S. 322), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 28) und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Aumühle (Straßenreinigungssatzung) vom [REDACTED] wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Aumühle vom [REDACTED] folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Gebührengegenstand

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden gemäß § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 StrWG Straßenreinigungsgebühren erhoben.

#### § 2

#### Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

#### § 3

#### Gebührenpflichtige/r

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/r des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist; bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr Grundstück entfallenen Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen

Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 3 Absatz 4) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Absatz 3) schriftlich mitzuteilen, soweit alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Adressdaten des bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen) zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 4**

#### **Bemessung und Höhe der Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist für die an der Straße anliegenden Grundstücke (Direktanliegergrundstücke) und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) die Straßenfrontlänge der Grundstücke.

- (2) **Direktanliegergrundstücke**

Straßenfrontlänge ist bei einem Direktanliegergrundstück die tatsächliche Länge der Grundstücksseite entlang der Straße. Die Straßenfrontlänge stellt die Strecke dar, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der Grundstücksgrenzen mit der jeweiligen Straße ergibt. Bei mehr als zwei Schnittpunkten sind die für die Festlegung der Straßenfrontlänge am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend.

Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung an der gereinigten Straße anliegt gilt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

- (3) **Eckgrundstücke**

Liegt ein Direktanliegergrundstück an mehreren gereinigten Straßen an, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.

Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit  $\frac{3}{4}$  angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaufschlag von  $\frac{1}{4}$  der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.

- (4) **Teilhinterliegergrundstücke (z.B. Pfeifenstielgrundstücke)**

Ein Teilhinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das mit einer Anbaustraße ausschließlich verbunden ist, entweder durch einen von ihr abzweigenden, unselbständigen, aber tatsächlich wie rechtlich befahrbaren Privatweg oder durch eine von ihr abzweigende öffentliche Zufahrt, die ihrerseits Bestandteil der

Anbaustraße ist.

Straßenfrontlänge ist bei einem Teilhinterliegergrundstück die tatsächliche Länge der Grundstücksseite entlang der Straße. Die Straßenfrontlänge stellt die Strecke dar, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der Grundstücksgrenzen mit der jeweiligen Straße ergibt. Bei mehr als zwei Schnittpunkten sind die für die Festlegung der Straßenfrontlänge am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend.

Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung an der gereinigten Straße anliegt gilt:  
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

#### (5) Hinterliegergrundstücke

Ein Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das von der Straße durch ein Direktanliegergrundstück getrennt ist, aber von ihr erschlossen wird.

Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Länge der Grundstücksseite von der das Grundstück erschlossen wird.

Für die Ermittlung der Straßenfrontlänge gilt:  
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen, ergeben sich die gesamten Straßenfrontlängen des mehrfach erschlossenen Grundstücks (Gesamtlänge) aus der Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straßen. Bei abgerundeten oder abgeschrägten Straßenecken ergeben sich die Schnittpunkte aus den Frontlängen der Grundstücke bis zum Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien. Die so ermittelte Gesamtlänge wird nur mit  $\frac{3}{4}$  angerechnet. Den dadurch entstehenden Gebührenaussfall von  $\frac{1}{4}$  der Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.

(6) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge bzw. der Gesamtlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,5 m auf volle Meter abgerundet und Bruchteile eines Meters über 0,5 m auf volle Meter aufgerundet.

(7) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks ... Euro.

Durch die Gebühren werden 85 v.H. der für die maschinelle Reinigung und den Winterdienst anfallenden Kosten gedeckt, der Gemeindeanteil beträgt 15 v.H.

## § 5

### Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann,

wenn es durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnlich von der Straße getrennt ist.

- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit vermittelt wird.

## § 6

### Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.  
Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr erstattet. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht nachkommt
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der Straßenreinigungssatzung und dieser Satzung verstößt
  - c) entgegen § 3 Absatz 3 die zur Gebührenerhebung bzw. -festsetzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
  - d) entgegen § 3 Absatz 3 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## § 8

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

(3) **Gebühre**nachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des **Gebührenbescheides** fällig.

## **§ 9 Erhebung von Daten**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem von der Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest geführten Grundstückseigentümerverzeichnis aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen des Steueramtes des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Grundsteuern und des Katasteramtes durch die Gemeinde oder dem Amt Hohe Elbgeest zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Hohe Elbgeest darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom **10. Februar 2012** außer Kraft.

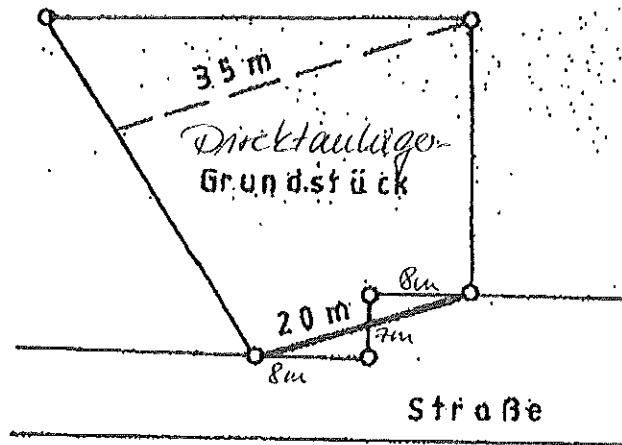
Aumühle, den ..... 2017

.....  
Dieter Giese  
Bürgermeister

**Gegenüberstellung der Straßenfrontmeterberechnung**  
**in den Gemeinden Aumühle und Bornhöved**

Gemeinde Aumühle

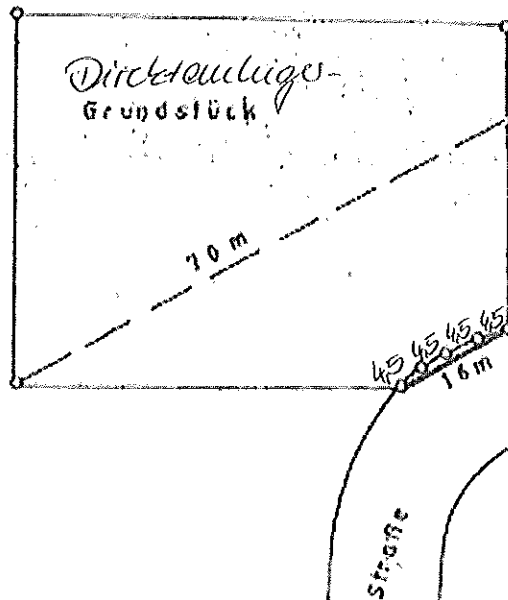
Amt Bornhöved



längste parallele Ausdehnung	35,00 m	Summe aller	
davon 2/3	23,33 m	anliegenden Straßenseiten	23 m
tatsächliche Frontlänge	20,00 m		
Unterschied zwischen b) und c)	3,33 m		
davon 1/4 (von d)	0,83 m		
2/3 abzüglich 1/4 des			
Unterschiedes	22,50 m		

**Ergebnis: 22,00 m Straßenfrontlänge**

**23,00 m Straßenfrontlänge**

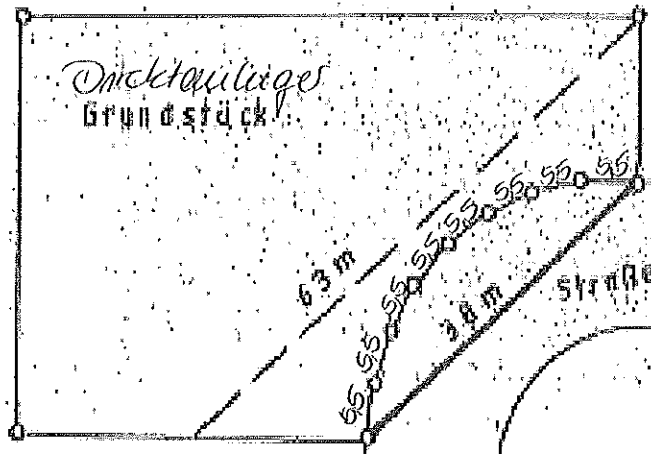


*Grundstücksgröße wird nicht beachtet (Verhältnis)*

längste parallele Ausdehnung	70,00 m	Summe aller	
davon 2/3	46,67 m	anliegenden Straßenseiten	18 m
tatsächliche Frontlänge	16,00 m		
Unterschied zwischen b) und c)	30,67 m		
davon 1/4 (von d)	7,67 m		
2/3 abzüglich 1/4 des Unterschiedes	39,00 m		

**Ergebnis: 39,00 m Straßenfrontlänge**

**18,00 m Straßenfrontlänge**

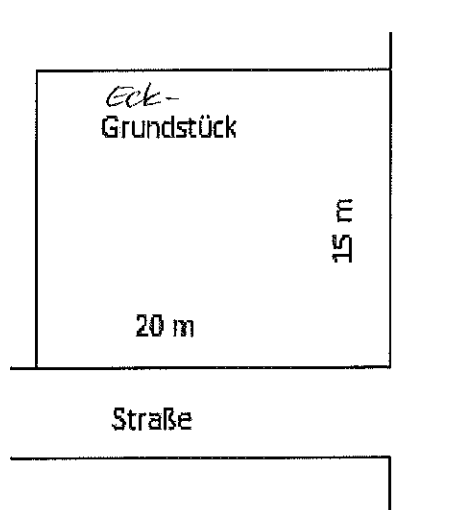


Problem:  
 Hinterliegendes  
 - parallele Grundst.-  
 seite berücksichtig  
 Direktauliges:  
 - tatsächliche  
 Grundstücks-  
 länge mitlang  
 der Straße

längste parallele Ausdehnung	63,00 m	Summe aller	
davon 2/3	42,00 m	anliegenden Straßenseiten	44 m
tatsächliche Frontlänge	38,00 m		
Unterschied zwischen b) und c)	4,00 m		
davon 1/4 (von d)	1,00 m		
2/3 abzüglich 1/4 des Unterschiedes	41,00 m		

**Ergebnis: 41,00 m Straßenfrontlänge**

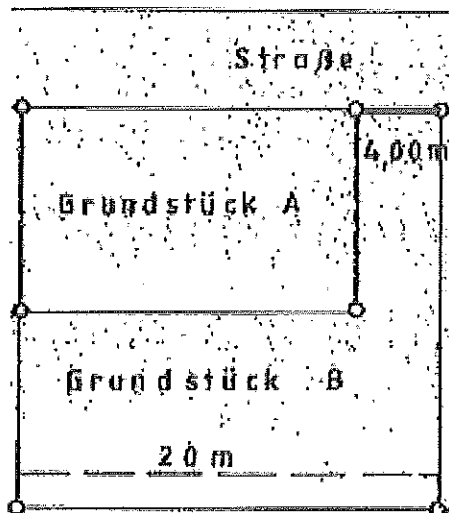
**44,00 m Straßenfrontlänge**



Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten	35,00 m	Summe aller anliegenden Straßenseiten	35,00 m
davon 1/4 Gemeindeanteil	8,75 m	davon 1/4 Gemeindeanteil	8,75 m
Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten abzüglich 1/4 Gemeindeanteil	26,25 m	Summe der Frontlängen der Grundstücksseiten abzüglich 1/4 Gemeindeanteil	26,25 m

**Ergebnis: 26,00 m Straßenfrontlänge**

**26,25 m Straßenfrontlänge**



↳ *Satzung ist beziegl. des Grundstückstypen u. der Berechnung unbestimmt*

**Pfeifenstielgrundstück**

längste parallele Ausdehnung	20,00 m
davon 2/3	13,33 m
tatsächliche Frontlänge	4,00 m
Unterschied zwischen b) und c)	9,33 m
davon 1/4 (von d)	2,33 m
2/3 abzüglich 1/4 des Unterschiedes	11,00 m

**Direktanliegergrundstück**

Summe aller anliegenden Straßenseiten	4,00 m
---------------------------------------	--------

**Hinterliegergrundstück**

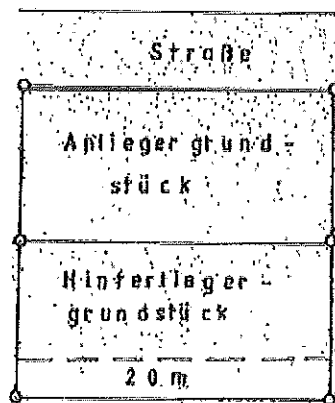
zu unbestimmt, kann nicht eindeutig berechnet werden

evtl.:

anliegende Grundstückseite zzgl. parallel verlaufende Grundstückseiten	16,00 m
Rechnerische Mittel der Grundstücksseiten	10,00 m

**Ergebnis: 11,00 m Straßenfrontlänge**

**10,00 m Straßenfrontlänge**



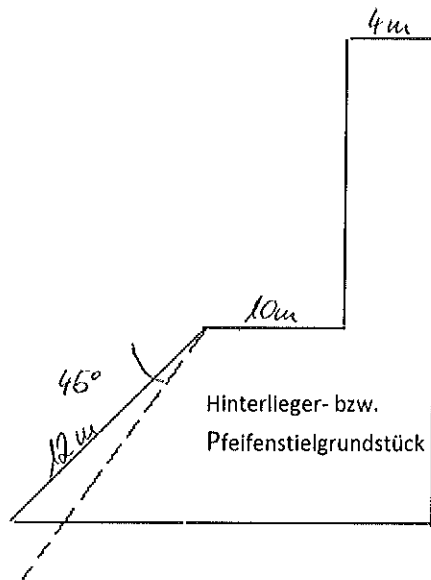
↳ *keine Ermäßigung?*

längste parallele Ausdehnung	20,00 m
davon 2/3	13,33 m
tatsächliche Frontlänge	20,00 m
Unterschied zwischen b) und c)	6,67 m
davon 1/4 (von d)	1,67 m
2/3 abzüglich 1/4 des Unterschiedes	11,66 m

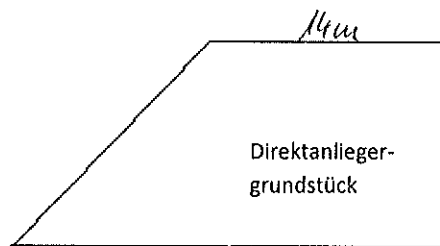
Länge der straßenzugewandten Grundstückseite	20,00 m
--	---------

**Ergebnis: 12,00 m Straßenfrontlänge**

**20,00 m Straßenfrontlänge**



↳ 45° Winkel gibt nur für Hinterliegergrundstücke ⇒ Beachtung?



**Pfeifenstielgrundstück**

längste parallele Ausdehnung	20,00 m
davon 2/3	13,33 m
tatsächliche Frontlänge	4,00 m
Unterschied zwischen b) und c)	9,33 m
davon 1/4 (von d)	2,33 m
2/3 abzüglich 1/4 des Unterschiedes	11,00 m

**Ergebnis: 11,00 m Straßenfrontlänge**

**Direktanliegergrundstück**

Grundstücksseite entlang der Straße	14,00 m
-------------------------------------	---------

**Ergebnis: 14,00 m Straßenfrontlänge**

**Hinterliegergrundstück**

evtl.:	
anliegende Grundstücksseite	4,00 m
zzgl. parallel verlaufende Grundstücksseiten	10,00 m
zzgl. im 45° Winkel verlaufende Grundstücksseiten	12,00 m
Rechnerische Mittel der Grundstücksseiten	8,66 m

**10,00 m Straßenfrontlänge**

**Direktanliegergrundstück**

Grundstücksseite entlang der Straße	14,00 m
-------------------------------------	---------

**14,00 m Straßenfrontlänge**